

Synoptische Darstellung

1 Allgemeine Bestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz sowie die wirtschaftliche Landesversorgung; b. die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen; c. die Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden, Partnerorganisationen und Führungsstäben im Bevölkerungsschutz. 	<p>§ 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Kulturgüterschutz; b. die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor den Auswirkungen von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen; c. die Zusammenarbeit von Kanton, Einwohnergemeinden, Führungsstäben und Partnerorganisationen. 	<p>Bst. a Mit der vorliegenden Revision soll die Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz je in einem separaten Gesetz geregelt werden. Diese Bestimmung bezieht sich demnach nur noch auf den Bevölkerungsschutz. Der Begriff der wirtschaftlichen Landesversorgung wird gestrichen. Ereignisse, die unter die bundesrechtlichen Bestimmungen zur wirtschaftlichen Landesversorgung fallen, werden über den Begriff der „schweren Mangellage“ in § 6 erfasst. Deren Bewältigung fällt in die Hoheit des Bundes.</p> <p>Bst. b Der Zusatz „und ihrer Lebensgrundlagen“ wurde eingefügt.</p> <p>Die beiden Begriffe „Grossereignis“ sowie „Krise“ wurden neu aufgenommen. Sie bezeichnen Ereignisse, bei denen das Verbundsystem Bevölkerungsschutz zum Einsatz kommt und die bis jetzt vom Gesetz nicht erfasst wurden.</p> <p>Alle Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt sind durch das übergeordnete Bundesrecht geregelt.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 7 Aufgaben der Partnerorganisationen</p> <p>¹ Der Polizei obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Warnung, die Alarmierung und die Verbreitung von Verhaltensanweisungen; b. die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung; c. die Verkehrsregelung. <p>² Der Feuerwehr obliegen insbesondere die Rettung und die allgemeine Schadenwehr.</p> <p>³ Dem Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens, obliegt insbesondere die medizinische Versorgung der Bevölkerung und der Einsatzkräfte.</p> <p>⁴ Die Betriebe und Werke stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher.</p> <p>⁵ Dem Zivilschutz obliegen namentlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Betreuung Schutz suchender Personen; b. der Kulturgüterschutz; c. die Führungsunterstützung und die Logistik zu Gunsten der Führungsstäbe sowie die Unterstützung der Partnerorganisationen; 	<p>§ 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Polizei; b. die Feuerwehr; c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens; d. die technischen Betriebe; e. der Zivilschutz. <p>² Die Partnerorganisationen arbeiten zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen soweit sinnvoll unter einer gemeinsamen Führung in der Vorsorge sowie der Bewältigung von Ereignissen zusammen.</p> <p>³ Die zuständigen Behörden können weitere kommunale und kantonale Stellen sowie private Organisationen und Einzelpersonen, soweit möglich gegen Entschädigung, zur Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz verpflichten, insbesondere im Einsatz, für die Vorsorge, die Ausbildung und für Übungen.</p>	<p>Auf die Nennung der konkreten Aufgaben der einzelnen Partnerorganisationen wurde verzichtet. Die Aufgaben der Partnerorganisationen ergeben sich aus deren jeweiligen Spezialgesetzgebung. Zudem sind sie im in Art. 3 Abs. 2 rev. BZG umschrieben.</p> <p>Abs. 1 Bst. d: Der Begriff „Betriebe“ und „Werke“ wurde zusammengefasst in den heute gebräuchlichen Begriff „technische Betriebe“.</p> <p>Abs. 1 Bst. e: Die einzelnen Aufgaben des Zivilschutzes sind definiert im Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+, S. 45.¹</p> <p>Abs. 2 Damit wird verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit bei bestimmten Ereignissen der Partnerorganisationen unter einer gemeinsamen Führung stattfindet. Die Verantwortung für die Führung liegt nicht bei einer einzelnen Partnerorganisation, sondern wird von einem von einer Partnerorganisation unabhängigen Führungsorgan wahrgenommen. Im Weiteren bestimmt dieser Absatz, dass sowohl die Vorsorge, als auch die Ereignisbewältigung von einem Führungsorgan koordiniert, resp. geführt wird.</p> <p>Der Zusatz „soweit sinnvoll“ soll die Möglichkeit offenlassen, dass ein Ereignis, an dessen Bewältigung</p>

¹ <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/44796.pdf> (aufgerufen am 28.01.2020)

<p>d. Instandstellungs- und Sicherungsarbeiten sowie Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.</p>		<p>mehrere Partnerorganisationen beteiligt sind, unter der Führung einer der Partnerorganisationen bewältigt wird. Massgebend ist die zweckmässige und effiziente Führbarkeit eines Ereignisses.</p> <p>Abs. 3 Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, bis anhin nicht explizit erwähnte Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen für die Zwecke des Bevölkerungsschutzes zu verpflichten. Soweit möglich, sollen private Dritte für ihren Einsatz entschädigt werden. Bei einer Katastrophe, wie bspw. ein Erdbeben mit grossflächigen Zerstörungen, dürften zahlreiche private Dritte zur Unterstützung der Einsatzkräfte hinzugezogen werden. Eine Entschädigung durch die Einwohnergemeinde oder durch den Kanton für einen solchen Einsatz dürfte nicht zur Diskussion stehen, da dies die finanziellen Ressourcen der Einwohnergemeinden und des Kantons bei weitem übersteigen würde. Hingegen soll eine Entschädigung einer privaten Drittperson, die aufgrund ihres spezifischen Wissens hinzugezogen wird, möglich sein. Der Entscheid über die Ausrichtung und Höhe einer Entschädigung soll – auf Antrag der betroffenen Person – durch den Regierungsrat und auf Gemeindeebene durch den Gemeinderat gefällt werden.</p>
--	--	--

2 Ereignisarten

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Nicht existierend	<p>§ 3 Grossereignis ¹ Als Grossereignis gilt ein überschaubares Ereignis von grösserer Dynamik und Komplexität, dessen Bewältigung ein Zusammenwirken der Führung mit mehreren Partnerorganisationen und Fachdiensten erforderlich macht.</p>	<p>Grossereignisse sind solche Ereignisse, zu deren Bewältigung zusätzliche Führungs- und Einsatzkräfte erforderlich sind, die über den alltäglichen Mitteleinsatz (Einsatzleitung, Polizei, Feuerwehr, Sanität) hinausgehen. Die Dynamik oder Komplexität solcher Ereignisse erfordern möglicherweise spezielle Führungsstrukturen und Führungskompetenzen.</p> <p>Es gibt Ereignisse, die so komplex und/oder dynamisch sind, dass sie trotz erhöhter Koordinationsmassnahmen mit den ordentlichen Strukturen nicht mehr bewältigt werden können. In solchen Fällen kann eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt werden.</p> <p>Zeichnet sich eine solche Entwicklung ab, ist in der Regel vorgesehen, dass sich die an der Ereignisbewältigung beteiligten Partnerorganisationen im Hinblick auf eine allfällige übergeordnete Führung absprechen (übergeordnete Lagebesprechung mittels Telefonkonferenz / runder Tisch). Dabei ist eine Lagebeurteilung vorzunehmen, aufgrund derer der Entscheid getroffen wird, ob eine übergeordnete Führung (Schadenplatzkommando) eingesetzt wird oder nicht. Der übergeordnete Lagerapport (Telefonkonferenz /</p>

		<p>runde Tisch) strebt an, einen solchen Entscheid einvernehmlich zu fällen. An der übergeordneten Lagebeurteilung (Telefonkonferenz / runder Tisch) nehmen Führungskräfte der Partnerorganisationen der Führungsstufe 2 teil. Kommt keine Einigung zustande, trifft die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes den Entscheid im Zusammenhang mit einer Einsetzung eines Schadenplatzkommandos (gestützt auf § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes).</p> <p>Die Regelung des übergeordneten Lagerapports (Telefonkonferenz / runden Tisch) wird in die Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommen.</p> <p>Beispiel eines Grossereignisses ist:</p> <p>Massenanfall von Verletzten (MANV 11+).</p>
--	--	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 2 Katastrophe Als Katastrophe gilt ein Ereignis (natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. schwerer Unglücksfall), das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.</p>	<p>§ 4 Katastrophe ¹ Als Katastrophe gilt ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die Mittel der betroffenen Einwohnergemeinde oder des Kantons für dessen Bewältigung nicht ausreichen.</p>	<p>Die Definition der Katastrophe wurde angepasst. Gestrichen wurde die Klammerbemerkung des bisherigen Rechts, nämlich die Umschreibung des Ereignisses als ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. ein schwerer Unglücksfall. Auf die nähere Bezeichnung des Ereignisses wurde mit dieser Streichung verzichtet. Die Ursache, resp. das Ereignis, das dazu führt, dass ein Einsatz von zusätzlichen Ressourcen notwendig wird, ist letztlich unerheblich.</p> <p>Die Bewältigung dieser Ereignisse übersteigen gemäss Definition die zur Verfügung stehenden Ressourcen der betroffenen Gemeinden. Der Zuzug von weiteren Ressourcen wird damit unabdingbar für die Bewältigung des Ereignisses. Das Ereignis kann aber auch solche Ausmasse annehmen, dass selbst die Ressourcen des Kantons für dessen Bewältigung nicht mehr ausreichen und die Hilfe weiterer Kantone, des Bundes und des benachbarten Auslandes in Anspruch genommen werden muss.</p> <p>Beispiele von Katastrophen sind ein Hochwasser mit erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung, Umwelt und die Wirtschaft oder eine rasch sich ausbreitende Tierseuche.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 3 Notlage Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technisch bedingten Ereignis ergeben kann und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht zu bewältigen ist, weil sie die betroffene Gemeinschaft in ihren personellen und materiellen Mitteln überfordert.</p>	<p>§ 5 Notlage ¹ Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer Entwicklung oder einem Ereignis ergibt und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann.</p>	<p>Es wurde darauf verzichtet, die Entwicklung oder das Ereignis - wie in der bisherigen Bestimmung - näher zu beschreiben. Ob letztendlich eine gesellschaftliche Entwicklung, ein technisch bedingtes Ereignis oder ein von der Natur bedingtes Ereignis dazu führt, dass das Ereignis nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Abläufe bewältigt werden kann, ist für den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes unerheblich.</p> <p>Beispiele von Notlagen sind eine Strommangellage, eine Pandemie, innere Unruhen mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und Wirtschaft.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 4 Schwere Mangellage Als schwere Mangellage gilt ein Mengenproblem an lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, das über eine bestimmte Zeit hinaus landesweit eine normale Versorgung nicht mehr zulässt.</p>	<p>§ 6 Schwere Mangellage ¹ Als schwere Mangellage gilt: a. eine erhebliche Gefährdung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder b. eine erhebliche Störung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.</p>	<p>Im rev. Landesversorgungsgesetz wurde der Begriff der schweren Mangellage angepasst. Eine schwere Mangellage kann bereits bei einer erheblichen Gefährdung (und nicht erst bei einer Störung) der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden vorliegen (vgl. Art. 2 Bst. a und b LVG). Die Kantone und die Gemeinden werden wie bisher zur Mitarbeit und Durchführung von Massnahmen im Fall einer schweren Mangellage herangezogen und treffen die für den Vollzug der Aufgaben notwendigen Vorbereitungen.</p> <p>Beispiele einer schweren Mangellage können fehlende Betriebs- und Brennstoffe, Lebensmittel oder Medikamente sein.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Nicht existierend	<p>§ 7 Krise ¹ Als Krise gilt eine Situation, in welcher die Behörden eine erhebliche Gefährdung von Staat und Gesellschaft erkennen und unter Zeitdruck sowie unter höchst unsicheren Rahmenbedingungen Entscheide von grosser Tragweite treffen müssen.</p>	<p>Eine Krise ist gekennzeichnet durch die Elemente „Gefahr und Bedrohung, Unsicherheit sowie Dringlichkeit und Zeitdruck“. Eine Krise wird auch umschrieben als eine durch Unsicherheit gekennzeichnete Situation, die ausserordentliche Massnahmen für die ganze Organisation erfordert. Eine Krisensituation kann den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz zum Zwecke der Unterstützung der politischen Führung sinnvoll machen. Mit der Einführung dieses Begriffes und der Erweiterung des Zweckes des Bevölkerungsschutzgesetzes können die Mittel des Bevölkerungsschutzes zur Unterstützung insbesondere des Regierungsrates in Krisensituationen eingesetzt werden.</p>

3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 6 Aufgaben der Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.</p> <p>² Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung; b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen; c. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für die überörtliche Hilfe. 	<p>§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.</p> <p>² Sie sind insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung; b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Ereignissen; c. die Planung und Koordination der Instandstellung der Infrastruktur; d. das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando sowie für innerkantonale, nationale und internationale Hilfeleistungen. 	<p>Hinzugefügt wurde der Begriff der schweren Mangellage. Solange eine Einwohnergemeinde in der Lage ist, eine schwere Mangellage, die sie betrifft, zu bewältigen, liegt die Bewältigung in ihrer Kompetenz.</p> <p>Die Aufzählung der Aufgaben der Einwohnergemeinden wurde erweitert um die Begriffe Vorsorgeplanung und Vorhalteleistungen.</p> <p>Vorsorgeplanung beinhaltet: Erstellen und Nachführen örtlicher Gefahrenanalyse, Bewältigungsstrategien, Konzepte und Einsatzpläne. Der Begriff der Vorsorgeplanung wird in der Verordnung definiert.</p> <p>Vorhalteleistung beinhaltet: Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der Kommandoposten; Rekrutierung, Verwaltung und Ausrüstung des Stabs- und Unterstützungspersonals sowie Alarmierung. Der Begriff der Vorhalteleistung wird in der Verordnung definiert.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 10 Politische Führung</p> <p>¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr.</p> <p>² Bilden die Gemeinden für den Bevölkerungsschutz regionale Verbände, bestimmen sie ein gemeinsames politisches Organ.</p>	<p>§ 9 Politische Führung</p> <p>¹ Die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr.</p>	<p>Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Bevölkerung und damit für das Verbundsystem Bevölkerungsschutz liegt bei der zuständigen Exekutive (Kanton, Gemeinde).</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 18 Organisation</p> <p>¹ Die Organisation der Partnerorganisationen richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung.</p> <p>² Die Partnerorganisationen stimmen ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.</p>	<p>§ 10 Organisation</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stimmen ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.</p> <p>² Bei Überlagerung der Einsatzräume regeln sie zusammen mit den Partnerorganisationen die Führungszuständigkeiten.</p>	<p>Abs.1: Werden die Zuständigkeiten bei der Ereignisbewältigung durch ein anderes Gesetz (bspw. Feuerwehrgesetz) oder durch eine bestehende Organisation (bspw. Zweckverband) festgelegt, sind diese Bestimmungen selbstverständlich zu berücksichtigen.</p> <p>Abs. 2 Die Einwohnergemeinden erlassen Regelungen für die Führungszuständigkeiten in den Fällen, in denen sich die Einsatzräume der Partnerorganisationen überlagern resp. nicht mit dem Einsatzraum der Führungsstäbe der Einwohnergemeinden übereinstimmen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 11 Führungsstäbe</p> <p>¹ Der Regierungsrat bildet einen Stab Regierungsrat und den Kantonalen Krisenstab.</p> <p>² Die Gemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe.</p> <p>³ Bilden die Gemeinden einen regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz, ist an Stelle der Gemeindeführungsstäbe ein regionaler Führungsstab zu bilden.</p>	<p>§ 11 Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe.</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Abs. 2 des bisherigen § 11 wird nun neu zu Abs. 1. Angepasst wurde der Begriff „Gemeinde“ in „Einwohnergemeinde“.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe</p> <p>¹ Die Führungsstäbe übernehmen in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung.</p> <p>² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen; b. sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörden; c. sie planen und koordinieren die notwendigen Massnahmen; d. sie ordnen die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; 	<p>§ 12 Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe</p> <p>¹ Die Gemeindeführungsstäbe erstellen Vorsorgeplanungen für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.</p> <p>² Sie übernehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung.</p> <p>³ Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie beurteilen die Lage und die Lageentwicklungsmöglichkeiten; b. sie planen und koordinieren die Massnahmen für eine zeitgerechte und wirkungsvolle Bewältigung; c. sie ordnen notwendige Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- 	<p>Die Formulierung in Abs. 1 ist neu. Damit wird festgehalten, dass bereits die Vorbereitungen (Vorsorgeplanung) im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Ereignisses eine Aufgabe des Gemeindeführungsstabes ist.</p> <p>Es wurden zwei weitere Aufgaben, die bereits heute zu erledigen sind, explizit und zur Verdeutlichung ins Gesetz aufgenommen (vgl. Buchst. a und b)</p>

<p>e. in schweren Mangellagen vollziehen sie die Anweisungen von Bund und Kanton.</p> <p>³ Jedes Mitglied eines Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe d selbständig anordnen.</p>	<p>und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;</p> <p>d. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden und vollziehen deren Entscheide;</p> <p>e. sie vollziehen die Anweisungen des kantonalen Führungsstabes.</p> <p>⁴ Die Gemeindeführungsstäbe unterstützen bei Grossereignissen das Schadenplatzkommando mit ihren Mitteln.</p> <p>⁵ Jedes Mitglied eines Gemeindeführungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 3 Buchstabe c selbständig anordnen.</p>	<p>Bst. e ist neu: Diese Bestimmung gibt dem Kanton die Möglichkeit, einem Gemeindeführungsstab oder einem regionalen Führungsstab verbindliche operative Anweisungen zu erteilen. Die operativen Anweisungen dienen der grossräumigen Gefahrenabwehr. Sie sollen die rasche, koordinierte und wirksame Bewältigung grossräumiger Ereignisse gewährleisten, ohne die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden in Frage zu stellen.</p> <p>Abs. 4 ist neu. Grossereignisse können durch ein kantonales Schadenplatzkommando geführt werden.</p>
--	---	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 19 Ausbildung der Führung</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Führungsstäbe und der Verantwortlichen in der Schadenplatzorganisation.</p> <p>² Die Gemeinden sind für die Fortbildung ihrer Führungsstäbe gemäss den Richtlinien des Kantons zuständig.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Fortbildung des kantonalen Krisenstabes und der Verantwortlichen der Schadenplatzorganisation.</p>	<p>§ 13 Ausbildung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe gemäss den Weisungen des Kantons.</p> <p>² Die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe sind verpflichtet, eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung zu absolvieren.</p>	<p>Abs. 1 Kanton und Gemeinden teilen sich die Aufgaben im Ausbildungsbereich. Der Kanton ist zuständig für die Grundausbildung, die Einwohnergemeinden für die Fortbildung.</p> <p>Abs. 2: Um dem Erfordernis einer kantonsweiten angemessenen Kompetenz der Führungsstäbe gerecht zu werden, wurde neu eine Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung im Gesetz festgelegt.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 22 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton trägt im Bevölkerungsschutz die Kosten, die nicht von den Gemeinden oder den Partnerorganisationen getragen werden müssen.</p> <p>² Die Gemeinden tragen im Bevölkerungsschutz die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Einsatzbereitschaft und den Einsatz ihrer Führungsstäbe; c. Übungen, die von den Gemeinden oder den regionalen Verbänden angeordnet werden; d. das Material, das von den Gemeinden oder den regionalen Verbänden benötigt und nicht von den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt wird; e. Einsätze von Partnerorganisationen auf ihrem Gebiet, sofern diese Kosten nicht durch die Partnerorganisationen selbst getragen werden; f. den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. <p>³ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft gemäss ihrer speziellen Gesetzgebung.</p>	<p>§ 14 Finanzierung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden tragen im Bevölkerungsschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vorsorgeplanungen und Vorhalteleistungen; b. die Fortbildung ihrer Führungsstäbe; c. die Einsätze ihrer Gemeindeführungsstäbe und Partnerorganisationen sowie für die beigezogenen Dritten; d. den Betrieb und den Unterhalt ihrer Systeme zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung; e. die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt der einheitlichen Systeme ihrer Führungskommunikation, ihres Lage- und Informationswesens sowie die Alarmierung ihrer Gemeindeführungsstäbe; f. den Lohnausfall ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung und der Fortbildung. 	<p>Die Aufzählung der Aufgaben, die durch die Einwohnergemeinden zu finanzieren sind, wurde neu und präziser formuliert. Es wurden keine neuen Aufgaben, die von den Einwohnergemeinden zu finanzieren sind, in den Katalog aufgenommen.</p> <p>Bst. a.: Vorsorgeplanung: Bsp. Erstellen und Nachführen örtlicher Gefahrenanalysen, Einsatzpläne. Vorhalteleistung: Bsp. Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der Kommandoposten; Rekrutierung.</p> <p>Bst. b.: Die Bestimmung entspricht der Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden und legt somit fest, dass die Finanzierung der Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe Sache der Einwohnergemeinden ist</p> <p>Bst. c: Die Bestimmung regelt die Kostentragung ihrer Führungsstäbe und Partnerorganisationen wie Gemeindepolizei, Ortsfeuerwehr, Werkhof, Zivilschutzkompanie, etc. Ebenfalls festgelegt wird die Entschädigung von beauftragten Dritten, wie Baufirmen sowie die Entschädigung von durch Beschluss des politischen Organs beim Kanton angeforderten Leistungserbringern wie innerkantonale und ausserkantonale Partnerorganisationen, Fachspezialisten, etc.</p>

		<p>Bst. d: Diese Bestimmung betrifft die festen und mobilen Sirenenanlagen inkl. die dazugehörigen materiellen und personellen Aufwendungen der Alarmauslösung bei Funktionsüberprüfungen und Ernstfällen.</p> <p>Bst. e: Eine zeitgerechte und wirkungsvolle Ereignisbewältigung zwischen Gemeinden-Gemeinden und Gemeinden-Kanton bedingt die Anwendung einheitlicher Systeme und Prozesse. Es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinden untereinander sowie mit dem Kanton kommunizieren und Daten austauschen können. Im Sinne der Interoperabilität bietet der Kanton den Gemeinden Lösungen an. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schnittstellen zum Kanton auf ihre Kosten sicherzustellen.</p> <p>Bst. f: Die Gemeinden regeln den Lohnausfall ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung und Fortbildung gemäss § 23 Abs. 1 und 3 BSG.</p>
--	--	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 8 Regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinden können regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz bilden.</p> <p>² Die regionalen Verbände umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden</p>	<p>§ 15 Regionale Führungsstäbe</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Bereich der Führung zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.</p> <p>² Arbeiten die Einwohnergemeinden zusammen, bilden sie einen regionalen Führungsstab.</p>	<p>Es wird neu festgelegt, dass die Gemeinden einen Vertrag abzuschliessen haben, wenn sie ihre Aufgaben gemeinsam wahrnehmen wollen (vgl. Abs. 3). Es ist sinnvoll und für die Erfüllung der Aufgaben im Bevölkerungsschutz wünschenswert, wenn sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen.</p>

<p>verpflichten, regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz zu bilden, wenn sie die festgelegten Leistungen nicht erbringen.</p>	<p>³Die Einwohnergemeinden regeln die Zusammenarbeit in einem Zusammenarbeitsvertrag. ⁴Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons.</p>	<p>Abs. 1: Die Kantonsverfassung sieht in § 48 Abs. 2 vor, dass eine Zusammenarbeit mit inner- und ausserkantonalen Gemeinden möglich ist.).</p> <p>Abs. 3: Damit wird klargestellt, dass diese Zusammenarbeit vertraglich zu regeln ist.</p> <p>Abs. 4: Das Gemeindegesetz sieht vor, dass der Zusammenarbeitsvertrag resp. die Zweckverbandsstatuten vom Aufsichtsorgan (Kanton) zu genehmigen sind (vgl. § 168 Abs. 1 Bst. c und d). Die Bestimmung aus dem Gemeindegesetz wird an dieser Stelle nochmals aufgeführt.</p>
---	---	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 8 Regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz</p> <p>¹ Die Gemeinden können regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz bilden.</p> <p>² Die regionalen Verbände umfassen mindestens eine gemeinsame Führung sowie eine gemeinsame Zivilschutzkompanie.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Gemeinden verpflichten, regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz zu bilden, wenn sie die festgelegten Leistungen nicht erbringen.</p>	<p>§ 16 Zusammenarbeitsvertrag</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit erfolgt gemäss Formen und Bedingungen des Gemeindegesetzes und des Zivilschutzgesetzes.</p> <p>² Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Kostenverteilung betreffend Vorsorgeplanung, Vorhalteleistungen, Einsatz und Nachbearbeitung ;</p> <p>b. die Zusammensetzung der politischen Führung im Ereignisfall und deren Kompetenzen;</p> <p>c. das Verfahren für den Einsatzabschluss des Führungsstabes und der Partnerorganisationen.</p> <p>³ Der Zusammenarbeitsvertrag kann vorsehen, dass die Aufnahme von weiteren Einwohnergemeinden in eine bestehende Organisation mit Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Mitglieder möglich ist.</p>	<p>Abs. 1: Die Formen der Zusammenarbeit sind der Vertrag und die Statuten (gemäss Gemeindegesetz). Die Bedingungen umfassen insbesondere den kantonalen Genehmigungsvorbehalt über die Verträge und Statuten. Im Weiteren sind die Bestimmungen im Zivilschutzgesetz betr. räumlicher Zuständigkeit zu beachten (vgl. § 3 Abs. 2 ZSG).</p> <p>Abs. 2 Bst. b Die Zusammensetzung des Gremiums der politischen Entscheidungsträger im Ereignisfall kann sich unterscheiden von der Zusammensetzung im Alltagsgeschäft.</p> <p>Abs. 2 Bst. c Mit dem Entscheid des zuständigen politischen Organs (§ 9), zu welchem Zeitpunkt das Ereignis beendet ist, geht die Verantwortung für die Bewältigung des Ereignisses vom Führungsstab auf die ordentliche Verwaltungstätigkeit über.</p> <p>Abs. 3: Mit dieser Bestimmung soll die Aufnahme einer weiteren Einwohnergemeinde von Seiten der Mitglieder des bestehenden Zusammenschlusses mit der Zustimmung durch die Gemeinderäte erfolgen und nicht durch die Zustimmung der jeweiligen Gemeindeversammlungen. Diese neue Bestimmung ist eine lex specialis zum Gemeindegesetz.</p>

4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 5 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.</p> <p>² Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest.</p> <p>³ Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Regelung der Zuständigkeiten und die Planung der Massnahmen gemäss den Vorgaben des Bundes; b. die Festlegung der im Ereignisfall zu erbringenden Leistungen der Partnerorganisationen, insbesondere des Zivilschutzes; c. die Koordination der Requisition für die Partnerorganisationen; d. das Anordnen vorsorglicher Massnahmen bei regionalen, umweltbedingten Mangellagen oder Gefährdungen; e. die Übernahme der Führung auf Grund der Auswirkungen einer Katastrophe, Notlage oder schweren Mangellage; f. die Regelung der Schadenplatzorganisation; g. die Ausbildung und Ernennung von Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen; h. die Unterstützung der Gemeinden bei der Bewältigung ihrer Aufgaben. 	<p>§ 17 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Grosseignissen und Krisen.</p> <p>² Er ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind.</p> <p>³ Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest.</p> <p>⁴ Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten und b. die Koordination der Requisition und der Inanspruchnahme von Leistungen Privater für die Führungsstäbe und Partnerorganisationen. 	<p>In Abs. 1 wird festgehalten, dass der Kanton in jedem Fall zuständig ist für die Bewältigung von Grosseignissen und Krisen.</p> <p>Abs. 2 legt fest, dass bei den Ereignissen Katastrophe, Notlage und schwere Mangellage die Bewältigung immer zuerst die Aufgabe der Gemeinden ist. Solange die Gemeinden in der Lage sind, diese Ereignisse mit ihren Mitteln zu bewältigen, sind sie zuständig.</p> <p>Auf eine Aufzählung von einzelnen Aufgaben des Kantons auf Gesetzesstufe wie im bisherigen § 5 Abs. 3 wird im Grundsatz verzichtet. Die einzelnen Aufgaben werden auf Verordnungsstufe beispielhaft beschrieben. Eine Ausnahme wird für die beiden Bestimmungen von Abs. 4 Bst. a und b gemacht. Die in Bst. a beschriebene Steuerungsaufgabe kann dazu führen, dass der Kanton Privaten Weisungen oder Auflagen im Hinblick auf Vorsorgeplanungen macht, die unter anderem finanzielle Auswirkungen auf die Privaten haben können. Diese Verpflichtung für die Privaten ist daher auf Gesetzesstufe festzuhalten.</p> <p>Die in Bst. b beschriebene Koordinationsaufgabe kann ebenfalls zur Folge haben, dass in die Gemeindeautonomie oder in die Privatautonomie eingegriffen wird, da der Kanton damit die Möglichkeit erhält, über Güter zu verfügen, die in Dritteigentum ste-</p>

		hen, resp. auf Leistungen von Privaten zugreifen kann. Diese Kompetenz bedarf einer Grundlage im Gesetz.
--	--	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 10 Politische Führung ¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr. ² Bilden die Gemeinden für den Bevölkerungsschutz regionale Verbände, bestimmen sie ein gemeinsames politisches Organ.</p>	<p>§ 18 Politische Führung ¹ Der Regierungsrat nimmt bei Grossereignissen und Krisen die politische Führung wahr. ² Er nimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die politische Führung wahr, sofern die Einwohnergemeinden nicht zuständig sind.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt die politische Führung des Kantons. Die Zuständigkeiten der Führung richten sich nach den Zuständigkeiten in der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton (Vgl. §§ 8 und 17).</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 11 Führungsstäbe</p> <p>¹ Der Regierungsrat bildet einen Stab Regierungsrat und den Kantonalen Krisenstab.</p> <p>² Die Gemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe.</p> <p>³ Bilden die Gemeinden einen regionalen Verbund für den Bevölkerungsschutz, ist an Stelle der Gemeindeführungsstäbe ein regionaler Führungsstab zu bilden.</p>	<p>§ 19 Kantonaler Führungsstab</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt den Kantonalen Führungsstab.</p>	<p>Der bisher im Gesetz aufgeführte „Stab Regierungsrat“ wird ersatzlos gestrichen. Die Aufgaben des Stabes Regierungsrat werden, auch bei Ereignissen, die ausserhalb des Tagesgeschäftes zu bewältigen sind, von der kantonalen Verwaltung wahrgenommen. Zudem besteht das Gremium der Generalsekretärenkonferenz.</p> <p>In diesem Paragraph wird der Führungsstab des Regierungsrates (bisher: Kantonaler Krisenstab) mit den Kompetenzen aus dem Bevölkerungsschutzgesetz geregelt.</p> <p>Im Rahmen der Einführung der CI/CD ist es sinnvoll, auch über eine neue Bezeichnung für die bisherige Bezeichnung Kantonaler Krisenstab zu diskutieren. Die Führungsstäbe in den Gemeinden resp. der Regionen werden Gemeindeführungsstäbe resp. Regionale Führungsstäbe genannt. In den Kantonen Solothurn und Aargau existiert ebenfalls die Bezeichnung „Kantonaler Führungsstab“. Es erscheint sinnvoll, eine Angleichung der Bezeichnungen der Führungsstäbe innerhalb des Kantons Basel-Landschaft vorzunehmen und den bisherigen „Kantonalen Krisenstab“ in den „Kantonalen Führungsstab“ umzubenennen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 12 Aufgaben der Führungsstäbe</p> <p>¹ Die Führungsstäbe übernehmen in Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung.</p> <p>² Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen; b. sie vollziehen die Entscheide der politischen Behörden; c. sie planen und koordinieren die notwendigen Massnahmen; d. sie ordnen die notwendigen Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen; e. in schweren Mangellagen vollziehen sie die Anweisungen von Bund und Kanton. <p>³ Jedes Mitglied eines Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 2 Buchstabe d selbständig anordnen.</p>	<p>§ 20 Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes</p> <p>¹ Der Kantonale Führungsstab erstellt übergeordnete Vorsorge- und Einsatzplanungen für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen.</p> <p>² Er übernimmt bei Krisen die operative Führung.</p> <p>³ Er übernimmt bei Grossereignissen bei Bedarf die operative Führung. Die Leiterin, oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes entscheidet über den Bedarf.</p> <p>⁴ Der Kantonale Führungsstab übernimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung, soweit nicht die Führungsstäbe der Einwohnergemeinden zuständig sind.</p> <p>⁵ Er ordnet die notwendigen Massnahmen an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.</p> <p>⁶ Jedes Mitglied des Kantonalen Führungsstabes kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Absatz 5 anordnen.</p>	<p>Die Aufgaben wurden detaillierter aufgelistet. Die Bestimmung soll gegenüber den Gemeinden und den Partnerorganisationen transparent machen, welches die Aufgaben des Kantonalen Führungsstabes sind. Weitere Aufgaben werden beispielhaft in der Verordnung aufgelistet.</p> <p>Abs. 1: Der Kanton sorgt für die gesamtheitlichen Bewältigungsstrategien und erstellt basierend auf diesen seine Vorsorgeplanungen und Einsatzplanungen. Diese dienen in erster Linie der Unterstützung und Entlastung der Gemeinden sowie dem Schutz und dem Betrieb der kritischen Infrastrukturen.</p> <p>Abs. 2 und 3: Zeitverhältnisse, Ausmass und Komplexität von Ereignissen können es erfordern, dass gut ausgebildete, regelmässig trainierte und vor allem einsatzerfahrene Stäbe die Führung übernehmen. Dem Kanton steht dafür der Kantonale Führungsstab mit seinem Schadenplatzkommando zur Verfügung. Diese Regelung entspricht der heutigen bewährten Praxis.</p> <p>Bei Krisen übernimmt der Kantonale Führungsstab in jedem Fall die Führung (Abs. 2).</p> <p>Bei einem Grossereignis übernimmt der Kantonale Führungsstab bei Bedarf die Führung (vgl. Abs. 3). Satz 2 von Abs. 3 legt</p>

		<p>fest, dass der Entscheid, ob der Bedarf gegeben ist, von der Leiterin oder vom Leiter des Kantonalen Führungsstabes getroffen wird. Da die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabes im Falle der Übernahme der Ereignisbewältigung auch die Verantwortung für dessen Bewältigung trägt, entscheidet sie oder er letztendlich, ob der Bedarf für eine Führung des Grossereignisses durch den Kantonalen Führungsstab gegeben ist oder nicht.</p> <p>Zu den Modalitäten, die dazu führen, dass bei einem Grossereignis der Kantonale Führungsstab und die Schadenplatzkommandantin oder der Schadenplatzkommandant die Führung übernehmen: vgl. die Bemerkungen zu § 3 Grossereignis. Diese Modalitäten sind in der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz zu beschreiben.</p> <p>Abs. 4: Primär unterstützt und befähigt der Kanton die Gemeindeführungsstäbe in der örtlichen Ereignisbewältigung. Übergeordnete und flächendeckende Problemstellungen bewältigt der Kanton.</p> <p>Abs. 5: Die Anordnung von notwendigen Massnahmen greift unter Umständen in Grundrechte ein. Daher ist die Kompetenz zur Anordnung der notwendigen Massnahmen explizit im Gesetz festzuhalten.</p> <p>Abs. 6: Durch diese Bestimmung wird in dringenden Fällen, d.h. in Fällen, in denen die Anordnung von Massnahmen keinen zeitlichen Aufschub duldet, ein Handlungsspielraum</p>
--	--	--

		geschaffen und die Kompetenz zum Handeln an ein einzelnes Mitglied des Kantonalen Führungsstabes erteilt. Die Art der Massnahmen wird auf die Fälle von Abs. 5 begrenzt und unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
--	--	--

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 14 Schadenplatzkommando</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt kantonale Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen.</p> <p>² Die Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen übernehmen bei einem Grossereignis die Führung auf dem Schadenplatz.</p> <p>³ Die Schadenplatzkommandanten und Schadenplatzkommandantinnen bilden ein dem Ereignis entsprechendes Schadenplatzkommando.</p>	<p>§ 21 Schadenplatzkommando</p> <p>¹ Der Regierungsrat ernennt kantonale Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten.</p> <p>² Sie sind Mitglieder des Kantonalen Führungsstabes.</p> <p>³ Sie übernehmen bei einem Ereignis gemäss §§ 3 ff. oder für spezifische Aufgaben die Führung vor Ort.</p>	<p>Abs. 2 Die Bestimmung wurde aus der Verordnung § 4 ins Gesetz übernommen. Die Regelung soll seiner Bedeutung entsprechend auf Gesetzesstufe erfolgen.</p> <p>Abs. 3 Bei den spezifischen Aufgaben handelt es sich um Aufgaben, die die Führungskompetenz einer Schadenplatzkommandantin oder eines Schadenplatzkommandanten erfordern. Spezifische Aufgaben können sein: Leitung einer Tierseuchensanierung, Leitung einer ABC-Messorganisation, etc. Die spezifischen Aufgaben werden durch den Regierungsrat oder die Leitung des Kantonalen Führungsstabes definiert.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland endgültig abschliessen.</p>	<p>§ 22 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland ¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland endgültig abschliessen.</p>	Keine Änderungen.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 19 Ausbildung der Führung ¹ Der Kanton ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung der Führungsstäbe und der Verantwortlichen in der Schadenplatzorganisation. ² Die Gemeinden sind für die Fortbildung ihrer Führungsstäbe gemäss den Richtlinien des Kantons zuständig. ³ Der Kanton ist zuständig für die Fortbildung des kantonalen Krisenstabes und der Verantwortlichen der Schadenplatzorganisation.</p>	<p>§ 23 Ausbildung der Führung ¹ Der Kanton ist zuständig: a. für die Grundausbildung der Führungsstäbe der Einwohnergemeinden und des Kantons sowie des Schadenplatzkommandos; b. für die Fortbildung des Kantonalen Führungsstabes und der Schadenplatzkommandos. ² Der Kanton kann für betriebliche Führungsstäbe kostenpflichtige Grundausbildungs- und Fortbildungskurse anbieten. ³ Der Kanton kann Instruktionkurse, Stabs- und Einsatzübungen mit den Organisationen der Einwohnergemeinden und des Kantons durchführen. Diese sind zur Teilnahme verpflichtet.</p>	<p>Abs. 1: Um ein einheitliches Führungs- und Stabsverständnis sowie einheitliche Prozesse sicherstellen zu können, muss die Grundausbildung aller Funktionsträger durch den Kanton erfolgen.</p> <p>Abs. 2: Betriebe, welche der Störfallverordnung unterliegen, sollten über eine Notfallorganisation verfügen. Um ein einheitliches Prozessverständnis in einer Ereignisbewältigung sicherstellen zu können, bietet der Kanton massgeschneiderte Ausbildungskurse an. Die Kosten tragen die Betriebe.</p> <p>Abs. 3: Um einen einheitlichen Wissensstand im ganzen Kanton sicher zu stellen und die konzeptionell festgelegte Zusammenarbeit in einem Einsatzraum zu erreichen, sind die Organisationen zur Teilnahme an den Kursen und Übungen verpflichtet (2. Satz von Abs. 3).</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 22 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton trägt im Bevölkerungsschutz die Kosten, die nicht von den Gemeinden oder den Partnerorganisationen getragen werden müssen.</p> <p>² Die Gemeinden tragen im Bevölkerungsschutz die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit stehen; b. die Einsatzbereitschaft und den Einsatz ihrer Führungsstäbe; c. Übungen, die von den Gemeinden oder den regionalen Verbänden angeordnet werden; d. das Material, das von den Gemeinden oder den regionalen Verbänden benötigt und nicht von den Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt wird; e. Einsätze von Partnerorganisationen auf ihrem Gebiet, sofern diese Kosten nicht durch die Partnerorganisationen selbst getragen werden; f. den Betrieb und den Unterhalt der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung. <p>³ Die Partnerorganisationen tragen die Kosten für ihre Einsatzbereitschaft gemäss ihrer speziellen Gesetzgebung.</p>	<p>§ 24 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben, sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird festgehalten, dass der Kanton die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben trägt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes. Die einzelnen Aufgaben, deren Kosten der Kanton trägt, werden in der Verordnung aufgenommen.</p>

5 Gemeinsame Bestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 13 Aufgebot der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe können durch den zuständigen Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin oder den Schadenplatzkommandanten, die Schadenplatzkommandantin sowie die zuständige Behörde aufgeboden werden. ² Gemeindeführungsstäbe oder regionale Führungsstäbe können auch durch den Regierungsrat oder den kantonalen Krisenstab aufgeboden werden.</p>	<p>§ 25 Aufgebot der Führungsstäbe ¹ Die Führungsstäbe können durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft, den zuständigen Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin oder den zuständigen Schadenplatzkommandanten, die zuständige Schadenplatzkommandantin sowie die zuständige Behörde aufgeboden werden. ² Gemeindeführungsstäbe oder regionale Führungsstäbe können auch durch den Kantonalen Führungsstab aufgeboden werden.</p>	<p>Die Bestimmung wurde ergänzt mit „Einsatzleitzentrale der Polizei Basel-Landschaft“. Die ELZ soll ebenfalls die Kompetenz erhalten, die Führungsstäbe aufzubieten.</p> <p>Die „zuständige Behörde“ im Sinne von Abs. 2 ist der Gemeinderat für die Gemeindeführungsstäbe und die regionalen Führungsstäbe sowie der Regierungsrat für den Kantonalen Führungsstab.</p> <p>Gestrichen wurde die Kompetenz des Regierungsrates, direkt die Gemeindeführungsstäbe oder die regionalen Führungsstäbe aufzubieten. Der Regierungsrat handelt nicht operativ.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 15 Alarmierung und Telematik ¹ Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen. ² Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für einheitliche Telematiksysteme für die Führung.</p>	<p>§ 26 Warnung und Alarmierung ¹ Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensempfehlungen und Verhaltensanweisungen.</p>	<p>Diese Bestimmung befasst sich nun ausschliesslich mit der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung. Sie wurde zudem ergänzt mit dem Begriff der Verhaltensempfehlung.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen

<p>§ 15 Alarmierung und Telematik ¹ Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensanweisungen. ² Der Kanton sorgt nach den Vorgaben des Bundes für einheitliche Telematiksysteme für die Führung.</p>	<p>§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung ¹ Der Regierungsrat regelt im Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden die Anwendung einheitlicher Kommunikations- und Führungssysteme.</p>	<p>Damit Ereignisse erfolgreich bewältigt werden können ist eine einheitliche und zeitgerechte Führung erforderlich. Um diese zu gewährleisten sind sichere Kommunikationsmittel und einheitliche Lage- und Analyse-tools notwendig.</p> <p>Damit die verschiedenen Organisationen miteinander kommunizieren und sich austauschen können, ist es erforderlich, dass sie einheitliche Systeme verwenden. Diese Vorgabe beschränkt sich auf Systeme, die in der Zusammenarbeit der Führungsebenen zwischen Kanton und den Gemeinden verwendet werden.</p> <p>Bsp.: POLYCOM:</p>
--	---	---

Entwurf

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 16 Pflichten für die Bevölkerung</p> <p>¹ Massnahmen und Anordnungen der kantonalen und kommunalen Behörden bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für jede Person verbindlich.</p> <p>² Die politische Führung kann Personen, die nicht bei den Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten.</p> <p>³ Der Kanton sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.</p>	<p>§ 28 Pflichten für die Allgemeinheit</p> <p>¹ Massnahmen und Anordnungen der kommunalen und kantonalen Behörden bei Grosseignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum, sind für alle verbindlich.</p> <p>² Die politische Führung kann bei Bedarf Personen, die nicht bei den Führungs- und Partnerorganisationen eingeteilt sind, zur Hilfeleistung verpflichten.</p> <p>³ Der Kanton sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden.</p>	<p>Im Titel wurde der Begriff „Bevölkerung“ durch den Begriff „Allgemeinheit“ ersetzt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die beschriebenen Pflichten nicht nur natürlichen Personen auferlegt werden können, sondern auch juristischen Personen (Unternehmen).</p> <p>Abs. 1 wurde mit den beiden neu in das Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommenen Begriffen „Grosseignis“ und „Krise“ ergänzt. „Jede Person“ wurde durch „alle“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass sich auch ein Unternehmen an eine Anordnung zu halten hat.</p> <p>Abs. 2: Führungsorganisationen sind Stäbe des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Betriebe. Personen, die bereits in Führungs- oder Partnerorganisationen (vgl. § 2) eingebunden sind, dürfen nicht noch zusätzlich verpflichtet werden, da sie bereits für die Behörden persönliche Leistungen erbringen. Zusätzlich wurde das Kriterium „bei Bedarf“ eingefügt. Dem oder der Verpflichteten ist darzulegen, dass seine resp. ihre Verpflichtung zur Hilfeleistung entstand, weil es aufgrund der konkreten Situation erforderlich ist, sein resp. ihr Fachwissen beizuziehen.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 17 Verhältnismässigkeit Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.</p>		<p>Diese Bestimmung wird nicht in das neue Gesetz überführt. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt umfassend für sämtliches Verwaltungshandeln.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 23 Rückgriff Der Kanton und die Gemeinden können für die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen entstehen, auf die Verursacher und Verursacherinnen Rückgriff nehmen.</p>	<p>§ 29 Kostenersatz ¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen entstehen, den Verursachern und den Verursacherinnen in Rechnung stellen. ² Die Kosten der Partnerorganisationen können in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, den die Gesetzgebungen betreffend die jeweiligen Partnerorganisationen vorsehen.</p>	<p>Der Begriff „Kostenersatz“ wird durch „Rückgriff“ ersetzt. Mit der sprachlichen Anpassung wird am Inhalt nichts geändert, es erfolgt aber eine Anpassung an die bestehende Gesetzgebung.</p> <p>Abs. 1: Der Begriff „Grossereignis“ wurde aufgenommen. Damit kann auch bei einem Grossereignis dem Verursacher resp. der Verursacherin die Einsatzkosten überbunden werden.</p> <p>Abs. 2 Die gesetzlichen Bestimmungen der Partnerorganisationen für den Ersatz der Kosten der Partnerorganisationen gelten auch in einem Bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis.</p> <p>Die Gebühren sind in einer Gebührenordnung festzulegen.</p>

6 Kulturgüterschutz

Geltende Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	<p>§ 30 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹Die Einwohnergemeinden erstellen ein Inventar geschützter Kulturgüter von lokaler Bedeutung und führen es periodisch nach.</p> <p>²Die Einwohnergemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen eine Einsatzplanung für die Kulturgüter von lokaler Bedeutung.</p> <p>³Sie informieren die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern über die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen.</p>	<p>Abs. 1 Die Inventarisierung von Kulturgütern ist eine der Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter. Der Bund, resp. das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS), führt ein Kulturgüterschutzinventar (KGS-Inventar) mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung. Das KGS-Inventar wird vom BABS in Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Eidgenössischen Kommission für Kulturgüterschutz erstellt und periodisch nachgeführt (Art. 2 KGSV).</p> <p>Art. 2 Abs. 2 KGSV bestimmt, dass die Kantone die Bezeichnung der C-Objekte (lokale Bedeutung) regeln. Für die Bezeichnung und Auflistung (Inventarisierung) von Kulturgütern von lokaler Bedeutung ist es sinnvoll, diese Aufgabe den Einwohnergemeinden zu übertragen.</p> <p>Abs. 2 Eine Einsatzplanung wird in Zusammenarbeit mit den Partnern erarbeitet und dient als Hilfe für die Entschlussfassung zum Schutz des Kulturgutes im Ereignisfall.</p> <p>Abs. 3 Art. 5 Abs. 2 des KGSG sieht eine Mitteilungspflicht der Schutzmassnahmen durch die Kantone an die Eigentümerinnen und Eigentümer vor.</p>

		<p>Es wird eine Mitteilungspflicht an die Eigentümer und Eigentümerinnen auch für die Einwohnergemeinden festgelegt und zwar für diejenigen Schutzmassnahmen, für deren Vorbereitung und Durchführung sie zuständig sind.</p> <p>Zu den Schutzmassnahmen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinden bezüglich der Objekte von lokaler Bedeutung fallen, gehören die Inventarisierung, die Einsatzpläne sowie die Kennzeichnung der Kulturgüter.</p>
--	--	--

Geltende Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	<p>§ 31 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹Der Kanton unterstützt den Bund bei der Erstellung des Inventars geschützter Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.</p> <p>²Der Regierungsrat beschliesst die Aufnahme der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes.</p> <p>³Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.</p> <p>⁴Er stellt im Ereignisfall Schutzräume für die Aufnahme von evakuierten Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung bereit.</p>	<p>Abs. 1 Das BABS erstellt in Zusammenarbeit u.a. mit den Kantonen das Kulturgüterschutzinventar mit den Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (A- und B- Objekte, Art. 2 KGSV). Diese Zusammenarbeit resp. die Unterstützung des Bundes durch den Kanton ist als Aufgabe des Kantons gesetzlich zu verankern.</p> <p>Abs. 2: Der Regierungsrat soll darüber entscheiden, ob ein Kulturgut in das Bundesinventar aufgenommen wird. Die Aufnahme in das Bundesinventar hat insbesondere die – kostenintensive – Verpflichtung zur Folge, Sicherstellungsdokumentationen zu erstellen.</p> <p>Abs. 3 Dem Kanton wird die Aufgabe zugeteilt, für Kulturgüter von nationaler und regionaler</p>

		<p>Bedeutung die Einsatzplanung sowie die Evakuationsplanung zu erstellen. Sowohl Einsatzplanung als auch Evakuationsplanung sind Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern</p> <p>Abs. 4: Das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter sieht das Bereitstellen von Kulturgüterschutzräumen nur als Kann-Vorschrift vor. Damit im Ernstfall aber die Kulturgüter wirkungsvoll geschützt werden können, erscheint es angemessen, diese Kann-Vorschrift in einen verbindlichen Auftrag zu formulieren.</p>
--	--	---

Geltende Bestimmungen	Neue Bestimmungen	Bemerkungen
	<p>§ 32 Finanzierung ¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Massnahmen im Kulturgüterschutz, für die sie zuständig sind. ² Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen im Kulturgüterschutz, für die er zuständig ist.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Finanzierung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Aufgabenerfüllung. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem kantonalen Bevölkerungsschutzgesetz sowie aus der Bundesgesetzgebung zum Kulturgüterschutz.</p>

7 Schlussbestimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 37 Strafbestimmungen ¹Wer Anordnungen und Verhaltensanweisungen der zuständigen Führungsstäbe nicht beachtet, wird mit Busse bis zu 10'000 Fr. bestraft. ²In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.</p>	<p>§ 33 Strafbestimmungen ¹Wer Anordnungen und Verhaltensanweisungen der Führungsstäbe nicht beachtet, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>Neu wird auf die Nennung eines oberen Strafrahmens verzichtet und es wird in der Strafdrohung „Busse“ angedroht. Damit gilt als Strafrahmen Busse im Betrag von CHF 50.-- bis CHF 50'000.--. Auf den leichten Fall des bisherigen Abs. 2 wird im Bevölkerungsschutzgesetz verzichtet. Es drängen sich keine Sachverhalte auf, die als leichte Fälle zu bezeichnen wären.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 38 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion entscheidet erstinstanzlich über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen. 	<p>§ 34 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche ¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonalen und kommunalen Dienstleistungen entstanden sind; b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen den Kanton oder die Gemeinden, die sich auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz stützen. 	<p>Die Bezeichnung „Justiz-, Polizei- und Militärdirektion“ wurde durch die aktuelle Bezeichnung „Sicherheitsdirektion“ ersetzt.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 39 Verfahrensrecht ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesversorgung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.</p>	<p>§ 35 Verfahrensrecht ¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesversorgung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu. ² Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.</p>	Keine Änderungen

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
Keine Bestimmung	<p>§ 36 Übergangsbestimmung ¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt. ² Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.</p>	Mit dieser Bestimmung wird die Frage des anwendbaren Rechts geklärt. Auf hängige Beschwerden (Rechtmittelverfahren) findet das alte Recht Anwendung. Auf alle anderen Verfahren das neue Recht.

Bisheriges Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p>§ 40 Umsetzung Die Gemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes an.</p>	<p>§ 37 Umsetzung ¹ Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes dessen Bestimmungen an.</p>	Keine Änderungen. Allenfalls besteht Anpassungsbedarf bei den Gemeinden in der Ausgestaltung der Verbundverträge.